

## 688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXX 1985 über die Schaffung und Verleihung des Exekutivdienstzeichens (Exekutivdienstzeichengesetz — EDZG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Zur Würdigung einer tatsächlichen einwandfreien Dienstleistung während 30 Jahren, die

1. a) als Wachebeamter oder
- b) als Beamter des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden im Exekutivdienst des Bundes oder
2. als Beamter des höheren Dienstes an Justizanstalten in einer dem Exekutivdienst gleichzuhaltenden Verwendung zurückgelegt worden ist, wird das Exekutivdienstzeichen (EDZ) geschaffen.

**§ 2.** Das EDZ ist

1. Wachebeamten,
2. Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und
3. Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten

des Dienststandes von dem mit der Leitung jenes Bundesministeriums betrauten Bundesminister zu verleihen, dessen Personalstand der betreffende Beamte angehört. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.

**§ 3.** Das EDZ wird Eigentum des Beamten und darf nur von ihm getragen werden. Der Beamte darf das EDZ zu seinen Lebzeiten niemandem anderen überlassen. Nach dem Tod des Beamten darf das EDZ zu keinen anderen als Erinnerungszwecken verwendet werden.

**§ 4.** Die mit der Verleihung des EDZ verbundenen Kosten sind vom Bund zu tragen.

**§ 5.** (1) Das EDZ besteht aus einer Medaille und einem dreieckig gefalteten Band.

(2) Die doppelseitig geprägte Medaille ist kreisrund und versilbert. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille die von einem Lorbeerkrantz eingefasste Inschrift „30“ und die Umschrift „Für treue Dienste — Republik Österreich“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille das Bundeswappen. Die Verbindung mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine versilberte Öse und einen versilberten schmalen Ring hergestellt.

(3) Das Band ist weiß, 45 mm breit, mit einem 9 mm breiten rot-weiß-roten Mittelstreifen und beiderseits mit einem je 1 mm breiten roten Vorstoß versehen.

(4) Das EDZ wird an der linken Brustseite zur Uniform und zur Zivilkleidung getragen. Das Tragen von Bandspangen zur Uniform und das Tragen der Medaille in bildgetreuem verkleinertem Maßstab sowie das Tragen von schmalen Leisten zur Zivilkleidung ist gestattet.

**§ 6.** Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt oder die Medaille in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht, sofern dadurch kein gerichtlich zu ahndender Tatbestand verwirklicht wird, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

**§ 7.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz insoweit betraut, als sie oberste Dienstbehörde sind.

**VORBLATT****Problem:**

Um die Verdienste des Exekutivdienstes für das Bestehen eines unabhängigen Österreichs zu würdigen, soll aus Anlaß des 30jährigen Jubiläums des Abschlusses des Österreichischen Staatsvertrages nunmehr auch für den Exekutivdienst ein Dienstzeichen geschaffen werden.

**Ziel:**

Wachebeamte, Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Beamte des höheren Dienstes an Justizanstalten des Dienststandes, die eine 30jährige tatsächliche einwandfreie Dienstleistung im Exekutivdienst des Bundes oder eine dem Exekutivdienst gleichzuhaltende Dienstleistung im höheren Dienst an Justizanstalten erbracht haben, sollen für ihre Dienstleistung ausgezeichnet werden können.

**Inhalt:**

Schaffung eines Exekutivdienstzeichens sowie die Regelung der Verleihung und des Tragens.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Da dieses Bundesgesetz mit 1. Dezember 1985 in Kraft treten soll, entfallen auf das Jahr 1985 Mehrkosten von insgesamt etwa 2,7 Millionen S. Für die Folgejahre werden jedoch nur mehr geringe Mehrkosten entstehen, da im Gegensatz zu den durch die erstmalige Verleihung im Jahr 1985 verursachten Mehrkosten nur jeweils ein Dienstaltersjahrgang für die Verleihung des EDZ in Betracht kommt.

## Erläuterungen

Aus Anlaß des 30jährigen Jubiläums des Abschlusses des Österreichischen Staatsvertrages sollen Wachebeamte, Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Beamte des höheren Dienstes an Justizanstalten des Dienststandes für eine tatsächliche einwandfreie Dienstleistung im Exekutivdienst des Bundes oder eine dem Exekutivdienst gleichzuhaltende Dienstleistung im höheren Dienst an Justizanstalten während 30 Jahren mit dem zu schaffenden Exekutivdienstzeichen (EDZ) ausgezeichnet werden. Für den Bereich des österreichischen Bundesheeres wurde bereits im Jahre 1963 das Bundesheerdienstzeichen durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 202/1963 geschaffen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Schaffung des EDZ gründet sich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. Nr. 2066, dessen Rechtsatz unter BGBI. Nr. 46/1951 kundgemacht wurde.

### Zu § 1:

Diese Bestimmung sieht die Schaffung des EDZ vor. Die Dauer der 30jährigen Dienstleistung ist so zu ermitteln, wie die im § 144 Abs. 5 BDG 1979, BGBI. Nr. 333, vorgesehene, im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit von 30 Jahren. Darüber hinaus sind auch Zeiten zu berücksichtigen, die in einer den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, entsprechenden Einstufung und Verwendung zurückgelegt wurden.

### Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit zur Verleihung des EDZ und umschreibt den für die Verleihung in Betracht kommenden Personenkreis.

### Zu § 3:

Dieser Paragraph regelt die aus der Verleihung des EDZ erwachsenden Rechte und Pflichten des Ausgezeichneten bzw. seiner Rechtsnachfolger nach seinem Tode.

### Zu § 4:

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß alle mit der Verleihung des EDZ verbundenen Kosten, also nicht nur jene für die Medaille selbst, sondern auch allfällig entstehende Gebühren für Urkunden und der entstehende Verwaltungsaufwand, vom Bund zu tragen sind.

### Zu § 5:

Diese Bestimmung legt die Gestaltung des EDZ und die Trageweise fest.

### Zu § 6:

Bei dieser Strafbestimmung handelt es sich um eine Angelegenheit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG im Sinne des im BGBI. Nr. 1/1933 kundgemachten Rechtssatzes. Die Normierung des Strafsatzes in der Strafbestimmung selbst und der Ausschluß einer Arreststrafe oder Ersatzarreststrafe entspricht der neueren Gesetzgebungspraxis. Es wird so ein mögliches Spannungsfeld zur EMRK ausgeschlossen.

### Zu § 7:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.